



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38620
Telefax: (43 01) 4000 99 38620
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-242/025/14545/2017/VOR-8
Mag. E. S.

Wien, 19.12.2017

Geschäftsabteilung: VGW-D

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Frey über die Beschwerde der Frau Mag. E. S. vom 4.9.2017 gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, ..., vom 8.8.2017, Zl. ..., betreffend Mindestsicherung, Zuerkennung gemäß §§ 7, 8, 9, 10, 12, 14 und 15 WMG iZm §§ 1, 2, 3 und 4 WMG-VO, nach Einbringung einer Vorstellung gegen die Entscheidung der Rechtspflegerin und nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

- II. Der Antrag auf Verfahrenskostenersatz wird als unzulässig zurückgewiesen.

- III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Der Spruch des angefochtenen Bescheides hat folgenden Wortlaut:

„auf Grund Ihres Antrages vom 09.06.2017

I.)

wird Ihnen eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs zuerkannt.

Die Leistung beträgt:

von 09.06.2017 bis 30.06.2017 EUR 0,00

von 01.07.2017 bis 31.07.2017 EUR 1.006,64

von 01.08.2017 bis 31.08.2017 EUR 928,10

von 01.09.2017 bis 30.09.2017 EUR 1006,64

Die Leistungen bei Krankheit Schwangerschaft und Entbindung werden durch Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung erbracht, sofern Sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind oder eine Mitversicherung bei einer anderen Person möglich ist.

II.)

wird die Zuerkennung einer über den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs hinausgehenden Mietbeihilfe abgewiesen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 7, 8, 9, 10, 12, 14 u. 15 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) in der geltenden Fassung, im Zusammenhang mit den §§ 1, 2, 3 und 4 der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (WMG-VO) in der geltenden Fassung.“

Begründend führt die Verwaltungsbehörde – nach Wiedergabe einschlägiger Bestimmungen – aus:

„Das Ermittlungsverfahren hat Folgendes ergeben (Einkommen, Ausgaben, etc.):

E. S., 1973

Lohn und Gehalt aus unselbstständiger Arbeit	€ 3.039,83 mtl.	01.05.2017	31.05.2017
---	-----------------	------------	------------

M. S., 1999

Alimente für volljährige Kinder anspruchsrelevant	€ 250,00 mtl.	01.06.2017	
--	---------------	------------	--

Wohnung

Miete	€ 94,80	01.06.2017	
Kein WBH Anspruch	€ 0,00	01.06.2017	

Sie bewohnen auf Grund einer Nutzungsvereinbarung (Prekarium) die Wohnung an der Wohnadresse geben Übernahme auf aus der Bewohnung anlaufenden Kosten. Da sich aus den Unterlagen zudem ergibt, dass Ihre Tochter zu studieren beabsichtigt, wird die Leistung nur bis 09/17 zuerkannt um mit Beginn des Wintersemesters die dann maßgeblichen Umstände im Wege einer allfälligen Folgeantragstellung abklären zu können (für StudentInnen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Unterstützung durch Mindestsicherungsleistungen)

Ihre Tochter hat laut vorliegender Mitteilung des Jugendamtes (exekutionsfähigen) Anspruch auf eine monatliche Unterhaltszahlung in oben ausgewiesenem Ausmaß.

Bei der Berechnung waren die in der WMG-VO festgelegten Mindeststandards und Mietbeihilfenobergrenzen heranzuziehen. Siehe Beilage

Gemäß den Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes sind Sie zum Einsatz der Arbeitskraft verpflichtet und haben Ihre Arbeitswilligkeit entsprechend nachzuweisen.

Ihre Tochter hat die Schule mit Reifeprüfung abgeschlossen und verfügt damit über hinreichende Qualifikation für die Bewerbung am Arbeitsmarkt. Entsprechend wurde mit Aufforderungsschreiben vom 11.07.2017 ihre Meldung beim AMS eingefordert. Sie ist dieser Aufforderung bislang nicht nachgekommen.

Es wurden weder Tatsachen vorgebracht, noch Unterlagen vorgelegt, die glaubhaft machen, dass trotz Arbeitsfähigkeit die Arbeitskraft zu Beschaffung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs voll eingesetzt wird.

Der Mindeststandard zur Deckung des Lebensunterhalts war daher für folgendes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zu kürzen:

M. S., geb. 1999 für den Zeitraum von 01.08.2017 bis 31.08.2017 um 25%

Auf Grund des ermittelten Bedarfs und des zu berücksichtigenden Einkommens war die Leistung spruchgemäß zuzuerkennen.“

In der Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht:

Zum Zeitpunkt des Antrages auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung vom 08.06.2017 hätten die Beschwerdeführerin und ihre Tochter ein gesamtes „Vermögen“ von ca. 3.300,-- Euro gehabt (nämlich ihren letzten Gehalt inklusive Abrechnung und die Inkassoabzüge sowie Alimente in der Höhe von 250,-- Euro). Das bedeute, dass die Bedarfsorientierte Mindestsicherung auch für den Juni 2017 zustünde.

Die Berechnung der Bezüge sei nicht korrekt. Die Tochter beziehe Familienbeihilfe, weil sie schon an der Universität Wien angemeldet sei und ab Oktober 2017 studieren werde. Ein Schreiben des Finanzamtes betreffend Familienbeihilfe liege bei.

Die Behörde (MA 40) sabotiere ihr Arbeitsverhältnis, füge ihrer Tochter und ihr enormen Schaden zu. Das sei absolut nicht akzeptabel.

In der gegen die abweisende Entscheidung der Rechtspflegerin erhobenen Vorstellung wird mit anwaltlicher Vertretung zu den Gründen der Vorstellung Folgendes ausgeführt:

Zu Unrecht werde für den Monat Juni ein Einkommen von Euro 3039,83 vom Mindeststandard abgezogen, sodass für diesen Monat die Mindestsicherung mit Euro 0,00 festgesetzt wurde. Die Beschwerdeführerin habe in diesem Monat kein Erwerbseinkommen gehabt. Der vom Dienstgeber Ende Mai ausbezahlte Betrag sei ihr und ihrer Tochter bei Antragstellung (9. Juni 2017) nicht zur Verfügung gestanden, weil der vom Dienstgeber ausbezahlte Betrag für die Tilgung angehäufter Schulden und schulische Aufwendungen der Tochter habe verwendet werden müssen.

Im Übrigen überschreite der Betrag nicht die Grenze für den Vermögensfreibetrag.

Warum die Aufwendungen für den konkreten Wohnbedarf (Euro 94,80) – für den gesamten Zeitraum – unberücksichtigt bleiben, sei nicht nachvollziehbar.

Die Tochter sei unter 21 Jahre alt und es habe für den gegenständlichen Zeitraum (und im Übrigen bis dato) ein Familienbeihilfenbezug bestanden, den die Beschwerdeführerin nachgewiesen habe, der aber sowohl von der Verwaltungsbehörde wie auch von der Rechtspflegerin ignoriert werde.

Eine angebliche Aufforderung vom 11.7.2017 an die Tochter sei nicht nachvollziehbar, wie auch angebliche vorangehende Aufforderungen nicht ersichtlich seien.

Zum Begehren auf Verfahrenskostenersatz werde bemerkt, dass im gegenständlichen Verfahren analog zum „Maßnahmenbeschwerdeverfahren“ Kostenersatz gebühre. Der Ausschluss eines Kostenersatzes diskriminiere Vorstellungswerber – sachlich nicht nachvollziehbar und damit in verfassungswidriger Weise – gegenüber Beschwerdeführern in „Maßnahmenbeschwerdeverfahren“.

In der mündlichen Verhandlung brachte die Beschwerdeführerin – nach Auflösung des Bevollmächtigungsverhältnisses mit ihrem anwaltlichen Vertreter – Folgendes vor:

„Ich hatte eine Anstellung. Die MA 40 hat rechtswidrigerweise eine Lohnabfrage beim Arbeitgeber durchgeführt, was zu meiner Kündigung geführt hat.

Ich lege vor einen Bescheid vom 14.11.2017 zur ZI. ..., womit aufgrund der rückwirkend ab 01.01.2017 erhöhten Richtsätze die Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes und der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs wie folgt zuerkannt wurde:

Jänner 2017: 897,46 Euro
Juli 2017: 1016,69 Euro
August 2017: 937,52 Euro
September 2017: 1016,69 Euro

Ich habe im September 2017 einen neuen Antrag eingebracht.“

Unbestritten steht auf Grund der Aktenlage folgender Sachverhalt fest:

Frau Mag. E. S. beantragte am 9.6.2017 die Zuerkennung von Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Zur Bedarfsgemeinschaft zählt auch die im gemeinsamen Haushalt wohnende Tochter M. S., 1999.

Die beiden Genannten sind wohnhaft in Wien, St.-gasse.

Frau Mag. S. erzielte im antragsgegenständlichen Zeitraum folgende durch Lohn-/Gehaltszettel belegte Einkünfte, wobei zur Berechnung von Ansprüchen aus der Mindestsicherung die Einkünfte im jeweils darauffolgenden Monat zur Einkommensanrechnung herangezogen werden:

Mai 2016: € 3.039,83 (Anrechnung für 6/2016), D. GmbH

Frau M. S. erhält eine monatliche Unterhaltszahlung in Höhe von € 250,--. Frau M. S. hat die Schule mit Reifeprüfung (Reifeprüfungszeugnis vom 13.6.2017) abgeschlossen. Daher wurde sie mit Schreiben der belangten Behörde vom 11.7.2017 unter Hinweis auf § 15 WMG aufgefordert, den Einsatz ihrer Arbeitskraft durch Meldung beim AMS nachzuweisen. Als Frist wurde der 28.7.2017 angegeben. Dieser Aufforderung wurde nicht nachgekommen.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

§ 15 Abs. 1 WMG lautet:

„Wenn eine Hilfe suchende oder empfangende Person ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise oder nicht so gut wie möglich einsetzt oder an arbeitsintegrativen Maßnahmen nicht entsprechend mitwirkt, ist der im Rahmen der Bemessung auf sie entfallende Mindeststandard zur Deckung des Lebensunterhalts stufenweise bis zu 50 vH zu kürzen. Bei fortgesetzter beharrlicher Weigerung, die Arbeitskraft so gut wie möglich einzusetzen oder an arbeitsintegrativen Maßnahmen teilzunehmen, ist eine weitergehende Kürzung bis zu 100 vH zulässig.“

Gemäß § 4 Abs. 3 WMG steht Personen, die bereits eine für Erwerbszwecke geeignete abgeschlossene Ausbildung oder eine Schulausbildung auf Maturaniveau haben und ihre Arbeitskraft allein deshalb nicht voll einsetzen können, weil sie eine weiterführende Ausbildung absolvieren, ein Anspruch auf Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht zu.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht, dass ein Hochschulstudium der Gewährung von Sozialhilfe unter dem Aspekt entgegenstehen kann, dass der/die Hilfe Suchende auf Grund der Absolvierung des Studiums als nicht bereit anzusehen sei, die Arbeitskraft zur

Bestreitung des Lebensbedarfes einzusetzen (VwGH 26.09.1995, ZI. 94/08/0130, 27.06.2000, ZI. 2000/11/0049, 14.03.2008, ZI. 2006/10/0117).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der/die Hilfe Suchende alle zumutbaren Beschäftigungen anzunehmen, ohne Einschränkung auf bestimmte Bereiche und auch ohne Einschränkung auf Teilzeitbeschäftigung, etwa in Bewerbungen und Inseraten (vgl. VwGH 14.03.2008, ZI. 2006/10/0117).

Im vorliegenden Fall hat die zur Bedarfsgemeinschaft gehörige (volljährige) Tochter der Beschwerdeführerin an arbeitsintegrativen Maßnahmen nicht entsprechend mitgewirkt, indem sie nach Abschluss ihrer Schulausbildung auf Maturaniveau (trotz behördlicher Aufforderung) beim AMS nicht als arbeitssuchend gemeldet war.

Die Verpflichtung von Hilfesuchenden, an arbeitsintegrativen Maßnahmen mitzuwirken, ergibt sich schon aus dem Gesetz selbst, nämlich aus der zitierten Bestimmung des § 15 Abs. 1 WMG. Es bedarf nach dieser Bestimmung gar keiner Aufforderung durch die Behörde. Eine Aufforderung durch die Behörde ist lediglich in der Bestimmung des § 16 WMG vorgesehen, wo es um Vorlage von Unterlagen, nicht aber um Mitwirkung an arbeitsintegrativen Maßnahmen geht.

Im Übrigen wurde die gegenständliche Bedarfsgemeinschaft in der Aufforderung (zu Punkt 3) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist oder bei einer neuerlichen Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft oder der Teilnahme an einer arbeitsintegrativen Maßnahme gemäß § 15 Abs. 1 WMG der (auf die unter Punkt 3 der Aufforderung genannte Person entfallende) Mindeststandard für die Dauer eines Monats um 25 % gekürzt wird.

Da somit die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 WMG vorlagen, wurde der angefochtene Bescheid zu Recht erlassen.

Im Einzelnen ist auf das Vorbringen in der Beschwerde und in der Vorstellung wie folgt einzugehen:

Für die Beurteilung, ob ein Einkommen den Anspruch auf Sozialhilfe mindern oder zum Erlöschen bringen kann, ist von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen, der alle Einkünfte des Hilfesuchenden umfasst, gleichgültig aus welchem Titel sie ihm zufließen (vgl. VwGH 14.05.2007, 2005/10/0187, 09.09.2009, 2006/10/0260, 15.09.2003, 2003/10/0009, 18.03.2003, 2011/11/0091).

Gemäß § 10 Abs. 3 WMG können Schulden und Aufwendungen für Schule nicht berücksichtigt werden.

Gemäß § 11 Abs. 1 Z 5 WMG sind die Voraussetzungen für einen Einkommensfreibetrag nicht erfüllt; der seitens der Beschwerdeführerin ins Treffen geführte Vermögensfreibetrag gilt jedoch nicht betreffend Einkommen, sondern nur betreffend Vermögen.

Gemäß § 8 Abs. 1 WMG ist der Wohnbedarf in der Höhe von 94,80 Euro bereits im 25%-Anteil für Wohnbedarf im Mindeststandard gedeckt.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 4 WMG wurde der Umstand, dass für die Tochter Familienbeihilfe bezogen wird – dieser Umstand begründet eine Bedarfsgemeinschaft trotz Volljährigkeit der Tochter – bei der Berechnung der Mindestsicherung ohnehin berücksichtigt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Zustellgesetz wurde in der Aufforderung vom 11.07.2017 die Beschwerdeführerin zu Recht als Empfängerin bezeichnet, da die volljährige Tochter mit ihrer Unterschrift im Antrag auf Mindestsicherung vom 09.06.2017 der Beschwerdeführerin eine Zustellvollmacht gemäß § 9 Abs. 4 Zustellgesetz erteilt hat.

Die mit Verordnung vom 6. Oktober 2017 rückwirkend ab Jänner 2017 erhöhten Mindeststandards waren in der vorliegenden Entscheidung nicht zu berücksichtigen, da sie – wie von der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung vorgebracht – bereits im Bescheid vom 14.11.2017 zur ZI. ... rückwirkend berücksichtigt wurden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ein Verfahrenskostenersatz – wie vom anwaltlichen Vertreter der Beschwerdeführerin in der Vorstellung beantragt – ist nicht zuzusprechen, da es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt. Eine verfassungswidrige Diskriminierung von Vorstellungswerbern im Vergleich zu Beschwerdeführern bei „Maßnahmenbeschwerden“ – wie vom anwaltlichen Vertreter der Beschwerdeführerin vorgebracht – kann vom Verwaltungsgericht Wien nicht erkannt werden, zumal eine Vorstellung nicht einmal begründet werden muss und sich auch die tatsächlich vorliegende Vorstellung im Antrag erschöpft, „die Mindestsicherung in der gesetzlichen Höhe“ zuzuerkennen, nicht aber etwa eine konkrete Berechnung der zuzuerkennenden Mindestsicherung erfolgt.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (wie die zitierte Judikatur zeigt). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche (über den Einzelfall hinausgehende) Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor (Frage der ausreichenden Mitwirkung im Sinne des Wiener Mindestsicherungsgesetzes).

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist

eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Frey
Richter